

Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
<b>03 BUND, 20.07.2021</b>		
	<p>Der BUND Regionalverband Elbe-Heide nimmt zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung und macht folgende Einwendungen geltend. Die Stellungnahme wird aufgrund von § 10 Buchstabe f Satz 2 der „Satzung für den Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A)“ auch im Namen des BUND Landesverbandes Niedersachsen e.V. abgegeben.</p> <p>Das Plangebiet liegt laut Regionalem Raumordnungsprogramm (RROP) und Landschaftsrahmenplan (LRP) im <b>Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung</b>. Durch die Versiegelungen werden nicht nur der Wasser- und Bodenhaushalt und die Bodenfunktionen beeinträchtigt, sondern auch die Grundwasserneubildungsrate des 12,3 ha großen Gebietes stark vermindert. Schon durch den sich anschließenden Bestandsbau wird dieses Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung in seiner Funktion nicht beachtet. Das vorliegende Entwässerungskonzept mit Vorschrift zur Regenwasserversickerung auf dem jeweiligen Grundstück, Kanälen, Regenklärbecken, Regenwasserversickerungsbecken, Versickerungseinrichtungen mit Notüberläufen zur öffentlichen Kanalisation oder in einen Graben minimiert ganz im Gegenteil <u>nicht</u> den Eingriff in die Grundwasserneubildungsrate! Ein Baugebiet an dieser Stelle steht der Schutzwirkung des Vorranggebietes Trinkwassergewinnung entgegen und widerspricht in großen Maße der hohen Bedeutung, die dem Schutz der Wasserressourcen durch die Raumordnung beigemessen werden sollte. <b>Der BUND fordert eine Prüfung, inwieweit das Konzept der Entwässerung im Plangebiet quantitative Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung hat. Es handelt sich um ein Gebiet mit hohen Filtereigenschaften in Bezug auf Schwermetalle (siehe Informationssystem Nibis vom LBEG). Die Gemeinde Gellersen möge erklären, wie diese Bebauung in Einklang mit Klima- und Umweltschutzmaßnahmen des Landkreises vereinbar seien.</b></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung enthält bereits Aussagen zum Vorranggebiet Trinkwassergewinnung. Das Vorranggebiet Trinkwassergewinnung steht der Planung nicht entgegen und wird bei der Planung der Abwasserentsorgung und der Oberflächenentwässerung berücksichtigt. Bei der Planung wird eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung und Oberflächenentwässerung nach dem Stand der Technik berücksichtigt. Aufgrund der zum Teil vorhandenen bindigen Böden im Plangebiet wird die Oberflächenentwässerung erschwert. Die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen soll weitestgehend über straßenbegleitende Grünflächen, die als Mulden ausgebildet werden, erfolgen. Die Mulden sind aufgrund der örtlichen Bodenverhältnisse zum Teil nicht ausreichend versickerungsfähig. Daher werden Notüberläufe zur Ableitung des Regenwassers in die geplante Regenwasserkanalisation, die in das südliche Versickerungsbecken führt, vorgesehen. Das Regenwasser auf den Privatflächen ist zunächst grundsätzlich zur Versickerung zu bringen. Notüberläufe an die geplante Regenwasserkanalisation sind vorzusehen. Im Südwesten des Plangebietes wird ein Regenversickerungsbecken geplant, das den Überlauf bzw. das anfallende Regenwasser aus dem gesamten Plangebiet, das nicht vor Ort zur Versickerung gebracht werden kann, aufnimmt. Durch die Versickerung im Plangebiet wird der Eingriff in die Grundwasserneubildungsrate minimiert. Diese Konzeption der Regenentwässerung für das Baugebiet wurde bereits seitens des Planers für die Oberflächenentwässerung</p>



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	<p><b>Zudem liegt das Plangebiet im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft</b>, das in Teilen laut LRP als Standort mit hohem Ertragspotential vorzugsweise ackerbaulich genutzt wird und des weiteren von Bebauung frei gehalten werden sollte! Als <b>Zielsetzungen werden u.a. das Freihalten von Erholungsachsen, das Freihalten der Kalt- und Frischluftschneisen und die Erhaltung eigenständig erkennbarer Siedlungslandschaften</b> genannt. <b>Durch die Schaffung des geplanten Baugebietes gehen 1/6 (!) der wertvolle Ackerflächen für die regionale Ernährung im Vorranggebiet verloren.</b> Eine Beplanung der Fläche ist aus Sicht des BUND RV Elbe-Heide nicht vertretbar. Wir leben in Zeiten des Klimawandels! Eine regionale Nahversorgung mit Humusaufbau auf den Böden ist für die Zukunft anzustreben, um die von der EU vorgegebenen klimatischen Ziele zu erreichen.</p>	<p>mit der zuständigen Wasserbehörde des Landkreises Lüneburg abgestimmt.</p> <p>Mit der vorliegenden Planung werden eine Wohnbebauung sowie eine Kita ermöglicht. Es ist nicht davon auszugehen, dass wassergefährdende Stoffe anfallen oder verwendet werden. Das Plangebiet liegt, wie große Teile der Ortslage Reppenstedt, innerhalb des Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung. Selbst die Ausweisung von Gewerbegebieten wäre zulässig, wenn bestimmte Betriebe, die mit wassergefährdenden Stoffen umgehen, ausgeschlossen werden und das Vorranggebiet im Rahmen der Vorhabenzulassung berücksichtigt wird.</p> <p>Fast die komplette Ortslage von Reppenstedt wie auch weitreichende angrenzende Bereiche weisen nach der Karte des LBEG eine hohe relative Bindungsstärke des Oberbodens für Schwermetalle auf.</p> <p>Eine Prüfung der quantitativen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Planung steht im Einklang mit dem Klima- und Umweltschutz.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung enthält bereits entsprechende Aussagen zum Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und zum Zielkonzept des Landschaftsrahmenplans.</p> <p>Der Entwicklung eines Wohngebietes zur Deckung des Bedarfs an Wohnbauflächen in der Gemeinde Reppenstedt wird Vorrang vor dem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft gegeben, zumal das Plangebiet nur einen geringen Teil dieses großen Vorbehaltsgebietes in Anspruch nimmt und ausreichend Flächen für die Landwirtschaft an anderer Stelle in der Gemeinde Reppenstedt vorhanden sind. Das Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft erstreckt sich über weite Teile der Gemeinde Reppenstedt südlich der Ortslage bis zur Gemeindegrenze. Das Vorbehaltsgebiet hat eine Größe von ca. 30 ha auf dem Gemeindegebiet von Reppenstedt. Das Plangebiet nimmt nur ca. 5 ha des</p>



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	<p>Ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft wirkt „als Grundsatz der Raumordnung und die landwirtschaftliche Nutzung soll von anderen öffentlichen Stellen bei der Abwägung ihrer Planungen und Maßnahmen mit besonderem Gewicht berücksichtigt werden.“<sup>1</sup></p> <p>Der Rückgang landwirtschaftlich genutzter Böden ist sowohl vor dem Hintergrund des Klimawandels, neuer Agraraufgaben für Landwirte im Rahmen des Klimaschutzplanes 20502, als auch des weltweit wachsenden Bedarfs an Nahrungsmitteln und des zunehmenden Bedarfs an Flächen für den Anbau nachwachsender Rohstoffe als ausgesprochen problematisch anzusehen.</p> <p><b>Die Gemeinde möge erklären, wie eine Minimierung der landwirtschaftlichen Fläche für eine regionale Nahversorgung und der damit verbundenen CO<sub>2</sub>-Einsparung durch kurze Transportwege und Lagerung etc. innerhalb der Klimaschutzbestrebungen des Landkreises zu rechtfertigen seien.</b></p> <p>„Für den östlichen Randbereich wird als Zielsetzung die Freihaltung von Bebauung benannt mit der Begründung „<b>Entwicklung siedlungsnaher Erholung</b>“ benannt. In dem Maßnahmenplan im Landschaftsrahmenplan werden als konkretisierte Zielsetzungen u.a. auch die Freihaltung der Erholungsachsen sowie die Freihaltung der Kaltluft- und Frischluftschneisen von flächenhafter Bebauung sowie die Erhaltung eigenständig erkennbarer Siedlungslandschaften genannt. Als Entwicklungsmaßnahme wird die Entwicklung von Räumen für die siedlungsnaher Erholung insbesondere zwischen Reppenstedt und Lüneburg (Grüngürtel West) durch die Aufwertung der landschaftlichen Qualitäten beschrieben.“<sup>3</sup> Diese Zielsetzungen des LRP werden durch eine Bebauung ignoriert. Spiel- und Bolzplatz, sowie ein Grünkorridor sind nicht für alle Bürger erholungsrelevant. <b>Vielmehr erforderte es anstelle eines Baugebietes ein Konzept, wie in der Randzone zwischen Bebauung und Land das Bedürfnis der Bevölkerung nach Naherholung mit den Interessen des Naturschutzes und einer Landbewirtschaftung</b></p>	<p>Vorbehaltsgebietes in Anspruch. Darüber hinaus sind weitere große andere Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft in der Gemeinde Reppenstedt südlich, westlich und nördlich der Ortslage Reppenstedt vorhanden, die nicht überplant werden. Diese bleiben als Alternativflächen für Landwirtschaft erhalten. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass der Boden im Bereich des Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft nach der Karte zur Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) des LBEG (Publikationsdatum: 01.07.2018, Revisionsdatum 22.11.2019) nur eine sehr geringe Bodenfruchtbarkeit aufweist. Das gesamte Plangebiet weist neben der sehr geringen bis mittleren Bodenfruchtbarkeit sandige Böden in einer Kuppenlage auf, die größtenteils in Zeiten des Klimawandels ohne eine den Wasserhaushalt belastende Beregnung nicht nachhaltig zur regionalen Nahversorgung beitragen können. Vor diesen Hintergründen wird eine Überplanung dieser Ackerfläche als vertretbar angesehen. Die Planung ist auch mit dem Klimaschutz vereinbar. Im Bebauungsplan werden außerdem diverse Festsetzungen zum Klimaschutz getroffen.</p> <p>Die im LRP gekennzeichnete von Bebauung freizuhalten Fläche zwischen Reppenstedt und Lüneburg wird nur in einem kleinen Teilbereich berührt. Die Grünachse zwischen Reppenstedt und Lüneburg wird erhalten, insbesondere die Kaltluft- und Frischluftschneise. Dem klimaökologischen Fachgutachten ist zu entnehmen, dass die bestehenden Kaltluftleitbahnen ihre Funktionalität im Bereich der bestehenden Siedlungsgebiete uneingeschränkt beibehalten werden und die Entwicklung des Baugebietes somit möglich ist. Des Weiteren bleiben Reppenstedt und Lüneburg auch mit der Entwicklung des Baugebietes als eigenständig erkennbare Siedlungslandschaften erhalten. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein hoher Neubaubedarf für Reppenstedt besteht und u.a. aufgrund der wertvollen Naturraumausstattung (z.B. Waldflächen) oder der westlich der Ortslage verlaufenden Hochspannungsleitung in anderen Siedlungsrandbereichen kaum Flächen für eine potenzielle Siedlungsentwicklung für</p>



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	<p><b>fung in Einklang gebracht werden kann. Warum wurde bei den Bewohnern Reppenstedts keine Umfrage gemacht, welche Bedürfnisse sie in Bezug auf dieses Plangebiet haben?</b> Den zahlreichen privaten Stellungnahmen ist zu entnehmen, dass es zahlreiche Sorgen bezüglich der Verkehrszunahme gibt.</p> <p>Welchen Stellenwert hat die Bürgerbeteiligung innerhalb der Gemeinde?</p>	<p>Wohnen vorhanden sind. Das Freiflächenkonzept im Plangebiet 1 entspricht der Zielsetzung des Landschaftsrahmenplans, indem im zentralen Bereich, dem Verlauf einer Leitungstrasse folgend, ein Grünzug geplant wird, welcher im Süden des Plangebietes zu einem Spielplatz und einem Bolzplatz weiterführt. Südlich grenzt eine weiträumige Maßnahmenfläche an, die als extensives blütenreiches Grünland mit gliedernden Gehölzinseln angelegt wird. Darüber hinaus wird am östlichen Rand des Plangebietes eine Anpflanzfläche festgesetzt. Diese Freiflächen werden verbindlich festgesetzt. Sie dienen zum einen der siedlungsnahen Erholung und dem Landschaftserleben im Bereich des neuen Wohngebietes. Außerdem dienen die Grünflächen mit geplanten Gehölzbeständen der Kalt- und Frischluftbildung.</p> <p>Die Bürgerbeteiligung hat einen sehr hohen Stellenwert bei der Planung. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens findet eine zweistufige Öffentlichkeitsbeteiligung statt, bei welcher die Bewohner Reppenstedts Stellungnahmen abgeben konnten. Eine zusätzliche Umfrage, wie in der nebenstehenden Stellungnahme vorgeschlagen, erübrigt sich daher. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gingen einige Stellungnahme von Bürgern ein, welche in die Abwägung eingestellt wurden. Daraufhin wurde ein umfangreicher Entwurf des Bebauungsplanes erarbeitet, welcher in die förmliche Beteiligung gegeben wurde. Hier hatten die Bürger erneut die Möglichkeit, Stellungnahmen abzugeben. Es sind jedoch keine Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangen. Dieses spricht für eine gut durchdachte Planung, die auch die Belange der Anwohner Reppenstedts berücksichtigt.</p> <p>Die Planung ist mit dem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und dem Landschaftsrahmenplan vereinbar.</p>



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	<p>Das RROP weist auf die prekäre Verkehrssituation im Bereich Reppenstedt hin: „Eine wesentliche Ausweitung der Siedlungstätigkeit und/oder eine wesentliche Erhöhung der Siedlungsdichte in den westlichen Stadtteilen der Hansestadt Lüneburg und in den westlich und nordwestlich angrenzenden Gemeinden ist grundsätzlich nur im Zusammenhang mit der Prüfung der Aufnahmekapazität der Verkehrsinfrastruktur im Stadtgebiet und daran westlich angrenzend möglich.“<sup>4</sup></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zum Bebauungsplan wurde eine verkehrstechnische Untersuchung erstellt (Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Schubert, 2021), welche Anlage zur Begründung ist. Auch die Begründung enthält bereits entsprechende Aussagen.</p> <p>Der verkehrstechnischen Untersuchung ist zusammenfassend zu entnehmen, dass das Bebauungsplangebiet mit Hilfe des geplanten Knotenpunktes leistungsfähig an das Hauptverkehrsnetz angeschlossen werden kann. Auch der Knotenpunkt am Schnellenberger Weg kann die zukünftigen Verkehrsbelastungen noch aufnehmen.</p> <p>Unverträglichkeiten im Straßennetz durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen werden vom Verkehrsgutachter nicht aufgezeigt.</p> <p>In der verkehrstechnischen Untersuchung wird außerdem Folgendes ausgeführt: „Die Prognosebelastungen auf der L 216 entsprechen weitgehend den Prognosebelastungen aus den Verkehrsuntersuchungen der Hansestadt Lüneburg, so dass die dort enthaltenen Aussagen zur Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte weiterhin aktuell sind. Die Hansestadt Lüneburg plant, ergänzende Untersuchungen zu den Knotenpunkten durchführen zu lassen.“</p> <p>Für weitere Informationen hierzu wird auf die verkehrstechnischen Untersuchungen verwiesen.</p> <p>Darüber hinaus hat die Gemeinde Reppenstedt Überlegungen zu einem Mobilitätskonzept für das Baugebiet vorgenommen. Bei der Planung werden Maßnahmen berücksichtigt, die den Umweltverbund stärken und zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs beitragen. Im Folgenden werden die Maßnahmen beschrieben.</p> <p>So wird für einen Teilbereich der geplanten Mehrfamilienhäuser ein autoarmes Wohnkonzept mit einem Quartiers-Parkplatz vorgesehen.</p>



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	<p>Der BUND sieht bei der <b>Verkehrstechnischen Untersuchung</b> folgende Fehler, die es uns nicht erlauben, die dort gemachten Berechnungen nachzuvollziehen:</p> <p>1. Es wird in die Berechnungen das sich noch im Verfahren befindliche zweite Teilbaugebiet aus dem B-Plan Nr. 155 berücksichtigt. Der B-Plan Nr. 155 befindet sich noch im Verfahren!</p>	<p>Auf dem Quartiers-Parkplatz werden außerdem Car-Sharing-Stellplätzen für Elektroautos, Stellplätze mit E-Ladestationen sowie eine Radvermietung vorgesehen.</p> <p>Zur Förderung des ÖPNVs wird eine Fläche zum Abstellen von Fahrrädern im Norden des Plangebietes unmittelbar südlich der L216 in der Nähe zu der Bushaltestelle festgesetzt. Mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wurde bereits abgestimmt, dass eine Radabstellanlage in der Bauverbotszone zur L216 möglich ist. Die Radabstellanlage wird durch die umliegende Fläche zum Anpflanzen einer dichten Hecke eingegrünt.</p> <p>Das Plangebiet ist gut an den ÖPNV angebunden. Eine Bushaltestelle befindet sich unmittelbar nördlich des Plangebietes an der L216 (Taktung 2-3 x pro Stunde).</p> <p>Darüber hinaus kann ein Anruf-Sammel-Taxi in Anspruch genommen werden, das vom Plangebiet zum Bahnhof Bardowick fährt.</p> <p>Außerdem werden gute neue Radwegeverbindungen im Plangebiet geplant sowie die Anbindungen an bestehende Radwege durch die Planung verbessert. Die Gemeinde Reppenstedt erstellt derzeit einen Maßnahmenkatalog zur Attraktivitätssteigerung des Radverkehrs in Reppenstedt. Hierin wird auch die Radwegeverbindung vom Schnellenberger Weg über das Baugebiet zum Sülzweg genannt, welche im Zuge der vorliegenden Planung geschaffen wird. Auch die geplante Kindertagesstätte liegt günstig an einem Radweg.</p> <p>In der nebenstehenden Stellungnahme werden Details der verkehrstechnischen Untersuchung angesprochen. Die Stellungnahme wurde an den Verkehrsgutachter weitergeleitet. Die Ingenieurgemeinschaft Dr.-Ing. Schubert hat hierzu wie folgt Stellung genommen:</p> <p>„Wird zur Kenntnis genommen. Dennoch muss das Verkehrsaufkommen in den Prognosen berücksichtigt werden.“</p>



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	<p>Die geplante Bebauung des 2.Teils an der Gemeindegrenze zu Reppenstedt ist nicht gesichert, da dieser Acker sich in Privatbesitz befindet und nicht bebaut werden soll.</p> <p>2. In den Abbildungen wird vielfach die L216 als B216(!) bezeichnet.</p> <p>3. Die Zählung erfolgte nur an 8 Stunden eines Tages (6.00 bis 10.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr), um mit Hilfe von Hochrechnungsfaktoren aus den Zählergebnissen Tageswerte zu berechnen. Dabei werden potentielle Spitzenverkehrswerte abseits der Zählungszeiten außer acht gelassen.</p> <p>4. Es wäre aus unserer Sicht wirklich wünschenswert, wenn sich das Verkehrsaufkommen innerhalb von 11 Jahren durch geeignete Mobilitätsmaßnahmen nur um 250-400 KfZ/24h im Knotenpunkt Lüneburger Landstraße L216/Schnellenberger Weg erhöht, insbesondere wenn noch weitere Baugebiete anvisiert werden. Dem BUND erscheint dies visionär.</p> <p>In der Summe fragen wir uns, wieviele Fehler - in Anbetracht der oben Genannten - von uns nicht gesehen wurden. <b>Wir fordern eine Überarbeitung der Verkehrstechnischen Untersuchung.</b></p> <p>Obwohl im Demographiegutachten von 2018 für Reppenstedt bis 2035 eine „stagnierende Bevölkerungsentwicklung prognostiziert“<sup>5</sup> wird, beruft sich man sich in der Begründung zum Planvorhaben auf die GEWOS Wohnungsmarktanalyse von 2016. Der daraus entwickelte Entwurf des <b>Siedlungsentwicklungskonzeptes</b> für Reppenstedt wird vom BUND in seinen Aussagen zur Schaffung von entsprechenden Wohnraumkapazitäten angezweifelt.</p>	<p>Es handelt sich um einen Schreibfehler, der bei Bedarf korrigiert werden kann.</p> <p>Die Zählungen wurden nach Vorgaben des HBS 2015 durchgeführt. Danach soll zur Erfassung der bemessungsrelevanten Spitzenstunden in der relevanten 4-Stunden-Gruppe der Hauptverkehrszeiten gezählt werden. Spitzenwerte abseits der Hauptverkehrszeiten sind für die Bemessung der Verkehrsanlagen nicht maßgebend.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.“</p> <p>Die Forderung, die VTU zu überarbeiten, wird zurückgewiesen.</p> <p>In dem GEWOS Demographiegutachten von 2018 wird in der Bevölkerungsprognose für die Gemeinde Reppenstedt von 2017 bis 2035 in der Basisvariante (Annahme: durchschnittliche Entwicklung, Fortschreibung bisheriger Wanderungsbewegungen) ein Anstieg der Bevölkerung um 0,1 % prognostiziert. Somit wird eine stagnierende Bevölkerungsentwicklung prognostiziert. In der GEWOS-Studie wird allerdings ausgeführt, dass für die Gemeinde Reppenstedt zu beachten ist, dass in dem Stützzeitraum keine Ausweisung von Baugebieten erfolgte, sodass die Prognose die tatsächliche Bevölkerungsentwick-</p>



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	<p>Die Wohnungsmarktanalyse des Landkreises Lüneburg Bericht/Hamburg/2016 (GEWOS Studie) hat die GEWOS GmbH aus Hamburg erstellt. Diese Studie ist eine Prognose, die zeitgleich mit der Flüchtlingskrise, 2014, 2015, 2016 für den Landkreis Lüneburg aufgestellt worden ist. Es wurde ein Baubedarf prognostiziert und die Flüchtlingskrise genutzt, um im gesamten Landkreis Lüneburg, aber auch in der Hansestadt Lüneburg (Wohnungsbauförderprogramm der Hansestadt Lüneburg Zwo 21, 03.03.2016) verschiedene Baugebiete auszuweisen und in die Bauleitverfahren zu bringen. Die Anzahl der Geflüchteten hat sich seitdem reduziert, insofern hat die GEWOS Studie im Landkreis Lüneburg und auch in der Hansestadt Lüneburg keine Grundlage mehr.</p> <p>Bedenklich ist auch die Tatsache, das das GEWOS Institut mitnichten ein unabhängiges Forschungsinstitut ist. Die GEWOS GmbH gehört zu einem Unternehmenskonsortium u.a. zur BIG BAU Unternehmensgruppe. Diese Firma kauft Flächen auf, macht Projektentwicklung, Baulandentwicklung, Stadtumbau, integrierte Stadtentwicklungskonzepte, Politiker Beratungen etc.. Die Aussagen eines unabhängigen Institutes wären für den BUND wünschenswert.</p>	<p>lung wahrscheinlich unterschätzt. Die Empfehlungen zum Neubaubedarf aus der GEWOS Wohnungsmarktanalyse 2016 mit einem Zusatzbedarf von 320 Wohneinheiten werden für realistischer gehalten als die Prognose des GEWOS Demographiegutachtens 2018.</p> <p>Das GEWOS Institut für Stadt-, Regional- und Wohnforschung ist ein unabhängiges Beratungs- und Forschungsinstitut. Die GEWOS Wohnungsmarktanalyse enthält fundierte Analysen und Prognosen des regionalen Wohnungsmarktes.</p> <p>Zu berücksichtigen ist, dass der Prognose die Bevölkerungsentwicklung des Zeitraums 2005 bis 2014 zugrunde gelegt und prognostisch fortgeschrieben wurde. In diesem Zeitraum resultierte der Wanderungsgewinn im Landkreis Lüneburg weit überwiegend aus anderen Teilen Deutschlands, insbesondere aus der Hansestadt Lüneburg sowie aus Hamburg. In der GEWOS Wohnungsmarktanalyse 2016 wird die Thematik Flüchtlingsunterbringung und bedarfsgerechter Wohnraum für Flüchtlinge zwar detailliert berücksichtigt. Eine Prognose der Flüchtlingszahl wird aufgrund der statistischen Unsicherheit nicht durchgeführt. Von der Flüchtlingsfrage abgegrenzt werden wichtige Faktoren der Wohnungsnachfrage, wie das Wanderungsverhalten der Bevölkerung, Pendlerverflechtungen sowie Haushaltswachstum zugrunde gelegt. Die GEWOS Wohnungsmarktanalyse ist daher nicht anzuzweifeln. Auch das 2019 vorgelegte Siedlungsentwicklungskonzept der Samtgemeinde Gellersen, welches sich auch auf die GEWOS Wohnungsmarktanalyse bezieht, ist nicht anzuzweifeln. Die GEWOS Wohnungsmarktanalyse stellt eine aktuelle Analyse im Landkreis Lüneburg dar, die als Grundlage für die Planung herangezogen werden kann.</p> <p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass der Landkreis Lüneburg in seiner Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung darauf hingewiesen hat, dass sowohl die Wohnungsmarktanalyse Landkreis Lüneburg (2016) als auch das Demographiegutachtens für den Landkreis Lüneburg (2018) keine regionalplanerische Steuerung berücksichtigen.</p>



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	<p>Eine gute räumliche Organisation der unterschiedlichsten und teilweise miteinander konkurrierenden Flächennutzungen, die Anforderungen an eine nachhaltige Mobilität und die Erfordernisse des Natur- und Umweltschutzes sowie des Klimaschutzes sind eine grundlegende Voraussetzung für den Erhalt und die Weiterentwicklung einer Region als attraktiven Lebens- und Wirtschaftsraum. <b>Da sich die Rahmenbedingungen für die Entwicklung einer Region ständig weiter verändern, ist es erforderlich, die Zielsetzungen und Inhalte vorangegangener</b></p>	<p>Aufgrund der regionalplanerisch zugewiesenen Funktionen Reppenstedts ist daher eher von einem noch höheren Bedarf auszugehen.</p> <p>Reppenstedt wird im RROP als Grundzentrum sowie als Standort mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten ausgewiesen. Bei der Konzentration der Siedlungsentwicklung nehmen die Standorte mit der Schwerpunktaufgabe „Wohnstätten“ eine herausgehobene Stellung ein. Diese Orte sind auch aufgrund ihrer guten Infrastruktur und der Lage besonders geeignet, in gewissem Umfang eine Entlastungsfunktion für den weiterhin bestehenden Siedlungsdruck der Hansestadt Lüneburg zu erfüllen.</p> <p>Die Planung ist angemessen und trägt dazu bei, einen Teil des vorhandenen Bedarfs an Wohnraum in Reppenstedt zu decken. Die Raumordnungsbehörde des Landkreises Lüneburg begrüßt die Schaffung eines angemessenen Umfangs an Wohneinheiten in ihrer Stellungnahme ausdrücklich.</p> <p>Im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes werden alle in der nebenstehenden Stellungnahme angesprochenen Aspekte wie eine nachhaltige Mobilität, Natur- und Umweltschutz, Klimaschutz ausreichend berücksichtigt und durch Fachgutachten belegt. Die Planung ist wichtig für eine zukünftige Weiterentwicklung der Gemeinde Reppenstedt.</p> <p>Wie der oben stehenden Abwägung und der Begründung zu entnehmen ist, werden voraussichtliche Auswirkungen auf den Naturhaushalt vermieden oder vermindert. Es werden Ausgleichsmaßnahmen geplant. Dieses wird im Umweltbericht dargelegt. Die Planung ist demnach mit dem RROP und dem LRP vereinbar. Der Landschaftsrahmenplan legt keine verbindlichen Ziele fest.</p> <p>Die Schutzgüter Boden, Mensch, Tiere, Pflanzen, Wasser und Klima werden im Umweltbericht ausreichend berücksichtigt, auf welchen hiermit verwiesen wird. Es werden Maßnahmen zur Verringerung und</p>



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	<p><b>Beschlüsse und Gutachten zu überprüfen und diese an die neuen Herausforderungen anzupassen.</b></p> <p>Der BUND erkennt in der vorliegenden Planung eine <b>erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes</b>, die im Gegensatz zu den Aussagen des RROP und LRP stehen, und weist an dieser Stelle nachdrücklich auf § 1 (6) 7g BauGB zur Berücksichtigung „von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Emissionsschutzrechts“ hin, den es zu beachten gilt.</p> <p>„Die Böden sind Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen. Durch die Versiegelung gehen die natürlichen Bodenfunktionen verloren, ein Gas- und Wasseraustausch mit der Atmosphäre findet nicht mehr statt, und die Böden können das versickernde Regenwasser nicht mehr filtern. Unter versiegelten Flächen ist auch die Neubildung von Grundwasser behindert, da die Niederschläge größtenteils durch die Kanalisation abgeleitet werden.“<sup>6</sup></p> <p>„Auch für das Mikroklima hat die Versiegelung des Bodens erhebliche Konsequenzen. Über versiegelten Flächen erhöht sich die Temperatur, da die Verdunstung herabgesetzt ist und sich die künstliche Oberfläche stärker aufheizt, als es eine Fläche mit natürlichem Bewuchs tun würde. Die relative Luftfeuchtigkeit wird herabgesetzt und die Luftqualität verringert sich, da Schadstoffe nicht mehr ausgekämmt werden und keine Sauerstoffproduktion mehr stattfinden kann. Bioklimatische Belastungssituationen können die Folge sein.“<sup>7</sup></p> <p><b>Eine großflächige Versiegelung der Ackerfläche im Plangebiet wird vom BUND nicht akzeptiert.</b></p> <p>Der BUND kritisiert das <b>klimaökologische Fachgutachten</b> in folgenden Punkten:</p>	<p>zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen festgelegt. Der Boden wird nicht vollständig, sondern nur im Rahmen der in der festgesetzten zugelassenen Grundflächenzahl versiegelt. Im Bereich des Grünzuges, der randlichen Grünfläche und der Gartenbereiche verbleiben für den Wasser- und Klimahaushalt wirksame Flächen. Im Plangebiet werden Grünflächen, Ausgleichsflächen und Anpflanzflächen vorgesehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die oben stehende Abwägung verwiesen. An der Planung wird festgehalten.</p> <p>Eingangs ist hier zu erwähnen, dass zum Bebauungsplan ein klimaökologisches Fachgutachten erstellt wurde (GEO-NET Umweltconsulting GmbH, 2020), welches Anlage zur Begründung ist. In dem klimaökologischen Fachgutachten wurden die Auswirkungen des geplanten</p>



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Als <b>Ausgangssituation (Ist-Zustand)</b> wird eine Situation verwendet, die in dieser Form nicht den Tatsachen entspricht. „Die bereits fortgeschrittene Planung der benachbarten Stadt Lüneburg (Bebauungsplan Nr. 155 „Digitalcampus / Grüngürtel-West“) wurde einbezogen (Hansestadt Lüneburg, 2019)“<sup>8</sup>, um den Ist-Zustand zu formulieren. Der B-Plan Nr. 155 befindet sich noch im Verfahren! Die geplante Bebauung des 2.Teils an der Gemeindegrenze zu Reppenstedt ist nicht gesichert, da dieser Acker sich in Privatbesitz befindet und nicht bebaut werden soll. Der Ist-Zustand, den es zu betrachten gilt, ist die Situation, wie sie sich jetzt darstellt, ohne jedwede Bebauung durch andere Plangebiete!</li> </ul>	<p>Baugebietes in Reppenstedt auf das Klima untersucht. Hierbei wurden auch die Auswirkungen auf die für Lüneburg wichtigen Kaltluftleitbahnen untersucht. Dem klimaökologischen Fachgutachten ist zusammenfassend zu entnehmen, dass eine hohe Auswirkung der Planung auf bereits bestehende Wohnquartiere nicht zu erwarten ist. Die bestehenden Kaltluftleitbahnen werden ihre Funktionalität im Bereich der bestehenden Siedlungsgebiete uneingeschränkt beibehalten. Der Bereich des Plangebietes ist zwar Teil des Kaltluftentstehungsgebiets für die Kaltluftleitbahn in Richtung Lüneburg-Mittelfeld, weist dort aber lediglich einen geringen bis mäßigen Kaltluftvolumenstrom auf. Der Bereich des Plangebietes wird als ergänzende, aber nicht notwendige Fläche in Bezug auf Kaltluftspeisung der Leitbahn bewertet. Die Bedeutung der Fläche als Ausgleichsraum in Bezug auf den städtischen Wärmeinseleffekt wird als gering bewertet. Das geplante Baugebiet kann somit aus Sicht des Klimaschutzes entwickelt werden. Für weitere Informationen hierzu wird auf das anliegende klimaökologische Fachgutachten verwiesen.</p> <p>In der nebenstehenden Stellungnahme werden Details des klimaökologischen Fachgutachtens angesprochen. Die Stellungnahme wurde an den Klimagutachter weitergeleitet. Die GEO-NET Umweltconsulting GmbH hat hierzu wie folgt Stellung genommen:</p> <p>„Wenn Planverfahren im Nahbereich des zu beurteilenden Bereichs bekannt sind und diese eine gewisse planerische „Reife“ erlangt haben, ist es angezeigt, die potenziellen Auswirkungen in die Analysen einzubeziehen, insbesondere wenn eine zeitliche Parallelität der Umsetzung wahrscheinlich ist (war zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung der Fall). Außerdem wird so ein „Worst-Case-Szenario“ als Beurteilungsgrundlage herangezogen und die Projektauswirkungen werden daran gemessen. Mit anderen Worten: Wird die Planung auf Lüneburger Seite nicht umgesetzt, kann es stadtklimatisch nur besser werden.“</p>



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Da <b>Karten der Ausgangssituation</b> zum Temperaturfeld nachts, zum Kaltluftvolumenstrom nachts und zur PET fehlen, kann dies vom BUND nicht nachvollzogen und bewertet werden. Wir bitten darum, das Gutachten zu vervollständigen, um die Aussagen vom Gutachter überprüfen zu können.</li>   <li>• Die <b>Auswirkungen auf die Weststadt von Lüneburg</b> sind rein spekulativ und werden in den Karten anders dargestellt (siehe dazu: „Vor allem im Südosten des Untersuchungsgebiets nimmt die Menge der einströmenden Kaltluft mit Eintritt in die Lüneburger Siedlungsbereiche rasch ab. (...) ist davon auszugehen dass sich die Reduktion der Kaltluftmenge in den darüber liegenden Luftschichten abspielt, bzw. die Obergrenze der Kaltluftschicht sinkt.“ 9). Ein Gutachten hat die Aufgabe, dies überprüfbar darzustellen.</li>   <li>• Die in der Untersuchung erbrachten Ergebnisse lassen sich nur bedingt für die Planung heranziehen. Vielmehr ist eine Planungshinweiskarte zur integrierenden Bewertung der dargestellten Sachverhalte im Hinblick auf planungsrelevante Belange nicht zu verzichten. So erwartet der BUND Hinweise zur Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsänderungen, aus denen sich klimatisch begründete Anforderungen und Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung ableiten lassen. Deshalb sollte ein Planungsvorhaben u.a. an den Vorgaben aus der Karte „<b>Planungshinweise</b>“ zu bewerten sein.</li> </ul>	<p>Das Gutachten verfolgt das Ziel, alle relevanten Informationen darzustellen und dabei dennoch verständlich und lesbar zu bleiben. Daher wurden nur die für die Ergebnisse wesentlichen Karten aufgenommen. Aus der Darstellung zu dem Planzustand und der Differenz Ist-/Planzustand kann zudem leicht auf die entsprechenden Klimaparameter der Ist-Situation geschlossen werden. Welcher inhaltliche Prüfbedarf hier vorliegt, ist nicht ersichtlich.</p> <p>Erst durch die Modell-gestützte Analyse wird eine objektivierte Bewertung der Projektauswirkungen ermöglicht. Der Begriff „spekulativ“ ist hier nicht angebracht, weil sehr viel Arbeit in eine sachgerechte, objektive und mindestens dem Stand der Technik entsprechende Analyse der klimatischen Auswirkungen des Vorhabens investiert worden ist. Die getroffenen Aussagen beruhen auf den Ergebnissen der Modellrechnungen. Das Thema „Kaltfluthaushalt“ ist in dem Gutachten nach fachlich-inhaltlichen Gesichtspunkten vollumfänglich dargestellt und bewertet worden. Es enthält keine „spekulativen“ und/oder subjektiven Wertungen.</p> <p>Die planerische Inwertsetzung der Ergebnisse ist entsprechend der zu erwartenden Eingriffsintensität erfolgt. Eine Bewertung der „Empfindlichkeit“ (was ist hier konkret gemeint? Worauf soll sie sich beziehen?) ist raumkonkret im Gutachten erfolgt. Eine „räumliche“ Aussage ist zu den relevanten Klimaparametern gegeben. Art und Umfang der planerischen Ausarbeitung erfüllt die vorliegende Ausarbeitung vollumfänglich. Hier liegt kein „Defizit“ vor. Mögliche Anpassungsmaßnahmen Klima sind im Gutachten aufgeführt worden. Da keine bzw. nur geringe Auswirkungen der geplanten Flächennutzungsänderung auf das Schutzgut Klima zu erwarten sind, ergibt sich allerdings kein zwingender Umsetzungsdruck.</p>



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es werden keine Prognosen getroffen, wie sich die klimatische Situation im Planbereich, im angrenzenden Bestandsbau und auch im Bereich Mittelfeld der Hansestadt Lüneburg verändern bei zu erwartender Temperaturzunahme durch den <b>Klimawandel</b>. Dies ist nicht mehr zeitgemäß! Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass das Climate Service Center Germany (GERICS) einen Klimaausblick auch für den Landkreis Lüneburg erstellt hat. Der BUND fordert, dass diese Ergebnisse in einem Gutachten berücksichtigt werden!</li>   <li>• Es sind mehrere Baugebiete im Westbereichs des Grünzugs um Lüneburg geplant, z.T. auch schon genehmigt. Die Frage der <b>Summierung der Auswirkungen</b> der Teilbereiche ist von großem Interesse beim Umgang mit den klimatischen Veränderungen für die Zukunft der Region. Der BUND fordert, dass dem im Rahmen eines Fachgutachtens Rechnung getragen wird.</li>   <li>• Es gibt für die Beeinflussung des Kaltlufthaushaltes keine allgemeingültigen Bewertungsmaßstäbe, mit Ausnahme der <b>VDI-Richtlinie 3787 Blatt 5 (VDI 2003)</b>: Die „Reduktion der Abflussvolumina um mehr als 10 Prozent im Umfeld von bioklimatisch be-</li> </ul>	<p>Der GERICS-Datensatz ist in seiner groben räumlichen Auflösung nicht geeignet, auf der Ebene der Bauleitplanung Aussagen abzuleiten. Er zeigt nur den Rahmen auf, wie sich der Klimawandel in der Region Lüneburg voraussichtlich entwickeln wird.</p> <p>Natürlich wird sich das Temperaturniveau während sommerlicher Hitzeperioden erhöhen, Hitzewellen werden voraussichtlich länger anhalten. Allerdings ändert das wenig an dem lokalen, kleinräumigen Prozessgeschehen im Untersuchungsraum: Temperaturgradienten Grün-/Freiflächen zu Siedlungsräumen bleiben auch zukünftig in sehr ähnlicher Größenordnung erhalten, das Kaltluftprozessgeschehen, das unter anderem hierüber „angetrieben“ wird, behält die gleiche Ausprägung wie im vorliegenden Gutachten beschrieben. Die potenzielle Veränderung der „Klimaauswirkungen“ wird in diesem Projekt über die Änderung der Flächennutzung gesteuert. Die ist über der Gutachten vollumfänglich dargestellt worden.</p> <p>Das Untersuchungsgebiet und damit auch die möglicherweise zu berücksichtigenden Planungen sind auf Basis der Raumanalyse unter dem Aspekt „Klimaökologie“ erfolgt (dazu konnte u.a. auf die Ergebnisse der Klimaanalyse Hansestadt Lüneburg zurückgegriffen werden). Der Untersuchungsraum deckt alle Teilflächen ab, die die klimaökologische Situation im Planungsraum beeinflussen können (oder können aus den vorliegenden Informationen abgeleitet werden). Damit ist auch definiert, welche Planverfahren einzubeziehen sind. Dass das proaktiv im Rahmen des Gutachtens erfolgt ist, dokumentiert die Integration der benachbarten Planungen der Hansestadt Lüneburg (die hier in ersten Punkt kritisiert worden ist). Die „Forderung des BUND“ ist damit nicht berechtigt.</p> <p>Die angeführte VDI-Richtlinie ist zur Beurteilung der Projektauswirkungen herangezogen worden. Neben dem Änderungssignal (in Prozent) bezieht sich die Beurteilung auf die humanbioklimatische Situation (s. Zitat BUND): die Richtlinie impliziert, dass es sich bei dem vom</p>



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	<p>lasteten Siedlungsgebieten werden als „hohe vorhabenbedingte Auswirkung“<sup>10</sup> bewertet. Dies ist beim Plangebiet der Fall und bleibt bei der Bewertung unbeachtet.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Verwendung des <b>FITNAH Klima- und Strömungsmodells</b> betrachtet in dem vorliegenden Gutachten die klimaökologischen Parametern Lufttemperatur, Kaltluftströmungsgeschwindigkeit und Kaltluftvolumenstromdichte für die Nachtsituation sowie PET (Physiologisch äquivalente Temperatur) für die Tagsituation. In Anbetracht von Klimawandel, unvorhersehbaren Unwetterereignissen und ernsthaftem Betreiben von Klimaschutz ist dies zu wenig! Bei Planungen von Baugebieten fordert der BUND darüber hinausgehende Untersuchungen zu klimatischen Veränderungen: Niederschlag und -menge, klimatischer Wasserbilanz, Anzahl der Sommertage, heißen Tage, tropischen Nächten etc. Wir verweisen an dieser Stelle noch einmal auf die Fact Sheets zum Landkreis Lüneburg vom Gerics. Zudem würde es der BUND begrüßen, wenn Gutachten und Prognosen zu klimatischen Fragestellungen von einem wirtschaftlich unabhängigen Institut vorgenommen werden.</li> </ul>	<p>Änderungssignal betroffenen Räumen um „belastete Siedlungsgebiete“ handelt. Das ist in dem Bereich, in dem die größten Änderungssignale auftreten, nicht der Fall. Die Bewertung im Gutachten integriert die Bewertungsfaktoren richtlinienkonform.</p> <p>Das Gutachten hat den Klimaschutz nicht zum Gegenstand. CO2-Minderung, Einsatz regenerativer Energiequellen etc. sind hier nicht zu untersuchen.</p> <p>Das Untersuchungsportfolio umfasst die Tag- und Nachtsituation im Plangebiet. Es leitet sich aus der VDI 3787 Blatt 5 „Methodik und Ergebnisdarstellung von Untersuchungen zum planungsrelevanten Stadtklima“ ab. Diese gibt sowohl den meteorologischen Antrieb, als auch die zu betrachtenden Zeitschnitte sowie die zu analysierenden Klimaparameter vor. Sie stellt den Stand der Technik dar und wird hier erfüllt bzw. z.T. übererfüllt.</p> <p>Kennzahlen wie „Anzahl Sommertage, heiße Tage, etc.“ eignen sich auf Ebene der Bauleitplanung nicht, um Änderungssignale durch Nutzungsänderungen zu beschreiben. Es handelt sich um zeitl. Grob integrierende Kennwerte, die die kleinräumigen Änderungssignale im Plangebiet nicht adäquat abbilden können.</p> <p>Die aufgerufenen Themen „Niederschlag(smengen) und Klimatische Wasserbilanz“ sind nicht dem Schutzgut Klima/menschliche Gesundheit zuzuordnen, sondern ggf. in anderen Bereich des Verfahrens zu analysieren und zu bewerten (wenn sie denn im Scoping als projektrelevant eingestuft worden sind). Die GERICS-Daten helfen auf Grund der sehr groben Auflösung nicht weiter.</p> <p>Ausdrücklich verwehren muss ich mich als Geschäftsführer der GEONET Gmbh gegen den Vorwurf der „wirtschaftlichen Abhängigkeit“. Wir sind ein unabhängiges Gutachterbüro (testiert über unsere Akkreditierung und unsere QM-Zertifizierung). Hier möchte ich gern wissen, worauf sich dieser Vorwurf bezieht. In diesem Zusammenhang würde</p>



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	<p>Größere zusammenhängende Vegetationsflächen stellen das klimatisch-lufthygienische Regenerationspotential dar. Insbesondere bei vorhandenem räumlichem Bezug zum Siedlungsraum sind sie für den Luftaustausch sehr wichtig. Deshalb sollten Freiflächen aus klimatischer Sicht für bauliche Nutzungen möglichst nicht in Anspruch genommen werden.<sup>11</sup></p> <p>Der BUND sieht die <b>Belange des Umweltschutzes nach BauGB §1 (6) 7 a) und c) nicht berücksichtigt</b>, indem durch großflächige Bebauung der Verlust von klimatisch wirksamer Offenbodenfläche und damit einhergehend erhebliche Beeinträchtigungen der klimatischen Situation in Kauf genommen werden: „Durch das Vorhaben bedingte bauliche Auswirkung ist die dauerhafte Erwärmung des Lokalklimas“.<sup>12</sup></p> <p>Für den BUND ist in der Begründung zum Baugebiet und dem Umweltbericht nicht erkennbar, inwieweit die <b>Kompensationsmaßnahme am Kranker Hinrich</b> für die Erhaltungs- und Entwicklungsziele des Hasenburger Baches (FFH-Gebiet) relevant und förderlich sind.</p> <p>Der Kranke Hinrich stellt sich bei dem für die Kompensation anvisierten Bereich als Graben dar, der oberhalb verrohrt von Nord nach Süd unter der Lüneburger Landstraße L216 und der dortigen Wohnbebauung hindurchgeführt wird. Südlich der L216 mündet er in ein Regenrückhaltebecken. Er besitzt keine aktive Quellregion. Das Regenhaltebecken liegt im Hauptschluss und stellt die Renaturierung oberhalb in Frage. Es unterbricht die Durchgängigkeit des Fließgewässers und stellt ein Wanderungshindernis für Fließgewässer-Biozönosen dar, so dass eine Fließgewässerentwicklung erst unterhalb des Regenrückhaltebeckens zielführend ist.</p>	<p>ich es sehr begrüßen, wenn der BUND seine Erkenntnisse mit uns teilen würde.“</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Die Fläche am Kranken Hinrich wurde bereits als Kompensationspool der Gemeinde Reppenstedt angelegt. Auf der Fläche wurde im Rahmen einer Renaturierungsmaßnahme, den Zielstellungen des Landschaftsrahmenplans folgend, ein sonstiger Graben in einen naturnahen Bach umgewandelt.</p> <p>Dieser Kompensationspool wurde von der Unteren Naturschutzbehörde abgenommen und in das Kompensationskataster aufgenommen.</p> <p>In dem als Kompensationspool in Anspruch genommenen Abschnitt wurden im Übrigen 2 Verrohrungen entfernt, und somit im betroffenen Abschnitt die Durchgängigkeit verbessert. Es ist darüber hinaus üblich, dass die Renaturierung von Gewässern abschnittsweise, auch in Abhängigkeit der Flächenverfügbarkeit, durchgeführt wird. Im Rahmen einzelner Abschnitte der Renaturierung stellt die Herstellung der Durchgängigkeit ein wichtiges Ziel dar.</p>



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	<p>Wir sehen deshalb für den Kranken Hinrich oberhalb des Beckens derzeit keinen Aufwertungsbedarf.</p> <p>Als Zufluss zum Hasenburger Mühlenbach sollten an den Kranken Hinrich erhöhte Anforderungen gestellt werden, d.h. eine Verbesserung unterhalb des Regenrückhaltebeckens wäre damit prioritär.</p> <p>Wir sehen durch die gewählte Maßnahme die mit der Eingriffsregelung formulierten rechtlichen Erfordernisse als nicht erfüllt an.</p> <p><u>Auswirkungen der Planung</u></p> <p>Wie in einer <b>Studie des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie</b><sup>13</sup> nachzulesen ist, sind sowohl die ökologischen, wie auch die sozialen und ökonomischen Folgen von <b>Flächenverbrauch und Bodenversiegelung</b> bei Planungen zu berücksichtigen. Versiegelung der Böden bedeutet den Verlust des wertvollsten Umweltgutes, dem Boden! Er ist „Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen. Durch die Versiegelung gehen die natürlichen Bodenfunktionen verloren, ein Gas- und Wasseraustausch mit der Atmosphäre findet nicht mehr statt, und die Böden können das versickernde Regenwasser nicht mehr filtern. Unter versiegelten Flächen ist auch die Neubildung von Grundwasser behindert, da die Niederschläge größtenteils durch die Kanalisation abgeleitet werden. Dadurch kann die Hochwassergefahr steigen (..).</p> <p>Auch für das Mikroklima hat die Versiegelung des Bodens erhebliche Konsequenzen. Über versiegelten Flächen erhöht sich die Temperatur, da die Verdunstung herabgesetzt ist und sich die künstliche Oberfläche stärker aufheizt, als es eine Fläche mit natürlichem Bewuchs tun würde. Die relative Luftfeuchtigkeit wird herabgesetzt und die Luftqualität verringert sich, da Schadstoffe nicht mehr ausgekämmt werden und keine Sauerstoffproduktion mehr stattfinden kann. Bioklimatische Belastungssituationen können die Folge sein.“<sup>14</sup> Diese geschilderten Belastungssituationen sind entgegen der Begründung, S. 56ff,</p>	<p>Es ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung, die Erhaltungs- und Entwicklungsziele des Hasenburger Baches (FFH-Gebiet) zu bewerten. FFH-Gebiete werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.</p> <p>Die Kompensationsmaßnahmen am Kranken Hinrich sind sinnvoll und werden nicht geändert. Es erfolgt ein ausreichender Ausgleich der mit der Planung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft.</p> <p>Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Natura 2000-Gebiete, Schutzgebiete, Mensch und seine Gesundheit, Kulturgüter und sonstige Sachgüter werden im Umweltbericht ausreichend berücksichtigt, auf welchen hiermit verwiesen wird. Im Umweltbericht werden diese Schutzgüter im Bestand beschrieben, die Auswirkungen der Planung auf diese Schutzgüter erläutert, sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich zu den einzelnen Schutzgütern dargelegt. Es werden Maßnahmen zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen festgelegt.</p> <p>Der Anstieg einer Hochwassergefahr durch die vorliegende Planung ist nicht zu erwarten.</p> <p>Es wird auch auf die oben stehende Abwägung zu den Themen Klimaschutz verwiesen. Die Planung ist mit dem Klimaschutz vereinbar. Es werden dem klimaökologischen Fachgutachten folgend klimagünstige Maßnahmen, wie beispielsweise die Durchgrünung und Beschattung versiegelter Straßenräume, geplant.</p>



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	<p>Abschnitt 3, nicht zu vernachlässigen! Sie bilden die Grundlage für die zukünftige Lebensqualität der Bürger!</p> <p>Die <b>Wertschätzung von Böden</b> in seiner Funktion für das Überleben von Mensch und Tier wird in unserer heutigen Zeit durch Unkenntnis der Ökosystemdienstleistungen von Böden herabgesetzt. „Einmal überbauter Boden ist in seinen natürlichen Funktionen für Generationen verloren: Es dauert 100–300 Jahre, bis sich 1 cm humosen Bodens gebildet hat. Ein Ackerboden hat davon ca. 30–40 cm. Die niedersächsischen Böden haben bis zu mehreren Tausend Jahren benötigt, um sich in ihrer heutigen Form entwickeln zu können. Bei Verlust oder Überbauung sind die Böden folglich nur sehr schwer wieder herstellbar.“<sup>15</sup> Bodenfruchtbarkeit ist ein langwährender und nicht abgeschlossener Prozess.</p> <p>Obwohl der Landkreis Lüneburg und die Hansestadt den <b>Klimanotstand</b> festgestellt haben, lassen sich in der Begründung zum Baugebiet Schnellenberger Weg keine Hinweise zum Klimaschutz finden. Begriffe wie „<b>Klimaschutz</b>“ und „<b>Klimaanpassung</b>“ werden nicht fachmäßig verwendet. Gebäudebegrünung, Anpflanzungen von Bäumen, Eingrünungen stellen keinen Klimaschutz, sondern Klimaschutzanpassungsmaßnahmen dar. Allein beim Energie- und Wärmekonzept unter Verwendung regenerativer Energien kann von Klimaschutz gesprochen werden. Das Mobilitätskonzept findet sich allein in den Festsetzungen zu einem autoarmen Wohnkonzept mit reduziertem Stellplatzschlüssel wieder. Mehr nicht!</p> <p>Dagegen entstehen enorme CO<sub>2</sub>-Mengen durch das Entfernen der Humusschicht (Demineralisierung). Die Emissionen aus der Herstellung von Baumaterialien (graue Emissionen) und der zugehörige Energieverbrauch (graue Energie) sind unverhältnismäßig hoch. Der steigende motorisierte Individualverkehr erzeugt Emissionen. Die Versiegelung der landwirtschaftlichen Fläche und somit des Kaltluftentste-</p>	<p>Siehe oben.</p> <p>Es wird offenbar, dass die Stellungnehmenden die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 40 „Schnellenberger Weg“ nicht detailliert gelesen oder deren Inhalte nicht angemessen erfasst haben, aber stattdessen Haarspalterei über Begrifflichkeiten betreiben. Dem BUND wird nahegelegt, von der Wiederholung allgemeiner Forderungen und Aussagen abzusehen und stattdessen auf die jeweils vorliegende Bauleitplanung und deren konkrete Festsetzungen Bezug zu nehmen. Wäre dies erfolgt, hätte nicht verkannt werden können, dass der Bebauungsplan Nr. 40 „Schnellenberger Weg“ weitreichende und für den Landkreis Lüneburg beispielhafte Festsetzungen zum Klimaschutz enthält, die im Übrigen gemeinsam mit der Klimaleitstelle des Landkreises Lüneburg vorbereitet worden sind.</p> <p>Es wird auch auf die oben stehende Abwägung zu den Themen Klimaschutz verwiesen. Die Planung ist mit dem Klimaschutz vereinbar. Die in der nebenstehenden Stellungnahme vorgebrachte Behauptung, dass sich in der Begründung keine Hinweise zum Klimaschutz finden ließen, ist nicht zutreffend und entbehrt jeder Grundlage. Es werden dem klimaökologischen Fachgutachten folgend klimagünstige Maßnahmen, wie beispielsweise die Durchgrünung und Beschattung</p>



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	<p>hungsgebietes fördert die Temperaturzunahme. Verlust von landwirtschaftlich genutzter Fläche minimiert die regionale Nahversorgung, damit gehen Importe von Nahrungsmitteln und deren Transport einher (Verbrauch von Energie und Verursachung von Emissionen).</p> <p>Der BUND sieht in der Bebauung <b>keinen wirklichen Klimaschutz!</b> Klimaschutzmaßnahmen und klimaschädigende Maßnahmen innerhalb der Bebauung müssen jetzt gegeneinander gestellt und gewertet werden, um das 2°C-Ziel des Parisabkommens bis Ende des Jahrhunderts einzuhalten. Der BUND fordert eindringlich dies nachzuholen.</p>	<p>versiegelter Straßenräume, geplant. Darüber hinaus werden diverse Festsetzungen zum Klimaschutz getroffen. Zum Beispiel werden weitgehende Festsetzungen zum Einsatz von erneuerbaren Energien getroffen (siehe Kapitel 5.14 der Begründung). So wird für jedes Wohngebäude vorgegeben, dass eine Photovoltaikanlage verbindlich zu errichten ist, die den Energiebedarf der jeweilig angesiedelten Haushalte deckt. Das Baugebiet ist im Hinblick auf die Stromversorgung der Haushalte somit autark und somit erheblich klimaschützend. Im Bebauungsplan wird zudem festgesetzt, dass jeder Haushalt einen Anschluss an das Nahwärmenetz baulich und technisch herzustellen hat. Zudem wird darauf hingewiesen, dass alle Hauptgebäude an das Nahwärmenetz anzuschließend sind. Die Gemeinde Reppenstedt plant die zentrale Versorgung mit Erdwärme. Somit ist das geplante Baugebiet auch diesbezüglich erheblich klimaschützend. Außerdem werden diverse Festsetzungen zur Stärkung des Umweltverbundes getroffen, welche einen Beitrag zum Klimaschutz leisten (siehe Kapitel 4.13 Mobilitätskonzept). Auch im Umweltbericht werden zum Beispiel in Kapitel 5.4 Maßnahmen zum Klimaschutz beschrieben. Es ist bedauerlich, dass der BUND offensichtlich die weitreichenden Maßnahmen im Sinne des Klimaschutzes im Bebauungsplan Nr. 40 „Schnellenberger Weg“, der damit beispielhaft für den Landkreis Lüneburg ist, nicht erkennen kann oder will und sich hier an Begrifflichkeiten abarbeitet.</p> <p>Es ist unstrittig, dass im Grundzentrum Reppenstedt der Samtgemeinde Gellersen zusätzlicher Wohnraum erforderlich ist und im Baugebiet "Schnellenberger Weg" nicht nur klimaschützend vorbildhaft geschaffen wird, sondern auch sozialgerecht, indem Flächen vorgegeben werden, auf denen zu einem gewissen Anteil nur Wohnungen errichtet dürfen, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnten.</p> <p>Die in der nebenstehenden Stellungnahme getroffenen Aussagen zur Humusschicht sind nicht zutreffend.</p>



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	<p>Der BUND ist gegen eine Bebauung in dem Ausmaße, wie sie es in dem Plangebiet angestrebt wird. Wir erachten eine <b>Bebauung nur in Teilen für möglich</b> (siehe schwarze Fläche in der untenstehenden Abbildung).</p>	<p>Die Aufstellung von CO2-Bilanzen ist wünschenswert, hier aber nicht zielführend. Eine Gegenüberstellung von Klimaschutzmaßnahmen und klimaschädigenden Maßnahmen ist nicht erforderlich. Im Bebauungsplan werden weitreichende Klimaschutzmaßnahmen getroffen. An dieser Stelle wird beispielweise auf die Festsetzungen zum Einsatz erneuerbarer Energien hingewiesen. Durch diese Festsetzungen wird der Einsatz erneuerbarer Energien im Sinne des Klimaschutzes gestärkt. Ziel der Gemeinde Reppenstedt ist die Versorgung des gesamten Wohngebietes mit vor Ort erzeugter Wärme und Strom aus regenerativen Energien. Durch die festgesetzten Mindestleistungen der zu errichtenden Photovoltaikanlagen sollte der Strombedarf der Gebäude vollständig gedeckt werden, wie oben bereits erläutert wird.</p> <p>An der Planung soll aus den oben genannten Gründen festgehalten werden. Die Abgrenzung des Baugebietes wird nicht verändert. Der Entwicklung eines Wohngebietes zur Deckung des Bedarfs an Wohnbauflächen in der Gemeinde Reppenstedt wird Vorrang vor der Freihaltung des östlichen Bereichs von Bebauung und der Erhaltung von Standorten mit hohem natürlichem Ertragspotenzial im südlichen Bereich gegeben. Die Planung ist mit dem Klimaschutz vereinbar. Es wird auf die oben stehende Abwägung verwiesen.</p>



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	 <p data-bbox="232 959 1122 1050">Abbildung verändert nach Abb.1, S. 4, Begründung zum Bebauungsplan Nr. 40 „Schnellenberger Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift, Stand: 01.04.2020</p> <p data-bbox="232 1074 1122 1369">Sowohl der Bereich, der auch im LRP als von der Bebauung freizuhalten Fläche ausgewiesen ist, sollte nicht bebaut werden<sup>16</sup>, wie auch der südliche Bereich des Plangebietes mit hohem natürlichem Ertragspotential. Eine solche Bebauung könnte somit als „Lückenschluß“ den Reppenstedter Ortsrand abrunden, ohne dabei den identitätsstiftenden Abstand zwischen Reppenstedt und Lüneburg zu verringern. Die auch für Reppenstedt wertvollen Kaltluftentstehungsgebiete auf den östlich gelegenen Ackerflächen würden dadurch auch für Reppenstedt erhalten bleiben.</p>	



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	<p>Durch den von Landkreis festgestellten Klimanotstand sehen wir besondere Erfordernisse an Bebauungsplanungen gegeben, z. B. Priorisierung des klimaschonenderen Geschosswohnungsbaus gegenüber dem Einfamilienhausbau, da letztere einen wesentlich höheren Energieverbrauch in Bau und Betrieb aufweisen.</p> <p>Auf der einen Seite soll neuer Wohnraum geschaffen werden, auf der anderen Seite entstehen Auswirkungen auf die Böden, die klimatische Situation in unmittelbarer Nachbarschaft und in Teilen des Lüneburger Stadtgebietes und somit auch Auswirkungen auf die Menschen und ihre Gesundheit. Der Wasserhaushalt wird beeinträchtigt und die Landwirtschaft und dessen Ertragsfähigkeit werden beschnitten. Diese Eingriffe können zwar durch Ausgleichsmaßnahmen in der Theorie kompensiert werden, sind aber in der Realität für diesen Raum nicht wirklich ersetzbar.</p> <p>Der BUND weist darauf hin, dass nach BauGB § 1a mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen und dass Maßnahmen der Innenentwicklung genutzt werden sollen. Im BauGB § 1 (5) heißt es zudem: „Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.“</p> <p>Der BUND sieht diese Anforderungen im Plangebiet nicht ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Wir bitten Sie, den Belangen von Natur- und Umweltschutz in der Abwägung das ihnen gebührende hohe Gewicht beizumessen.</p> <p>Bitte beteiligen Sie uns im weiteren Verfahren.</p>	<p>Im Baugebiet sind neben Einfamilienhäusern auch Doppelhäuser, Reihenhäuser und Mehrfamilienhäuser vorgesehen. Die Anzahl der Wohneinheiten in den Mehrfamilienhäusern macht hierbei mit über 60 % der Wohneinheiten im gesamten Plangebiet den größten Anteil aus.</p> <p>Es wird auf die oben stehende Abwägung verwiesen. Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Natura 2000-Gebiete, Schutzgebiete, Mensch und seine Gesundheit, Kulturgüter und sonstige Sachgüter werden im Umweltbericht ausreichend berücksichtigt, auf welchen hiermit verwiesen wird.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Die Belange von Natur- und Umweltschutz werden gerecht im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen.</p> <p>Im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens findet keine erneute Beteiligung statt.</p>



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	<p>Anhang:</p> <p>Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</p> <p>Inhalte und Wirkung von Raumordnungsplänen (Stand November 2017)</p> <p><a href="https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/raumordnung_landesplanung/grundlagen_der_raumordnung_landes_und_regionalplanung/inhalte-und-wirkung-von-raumordnungsplaenen--145529.html">https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/raumordnung_landesplanung/grundlagen_der_raumordnung_landes_und_regionalplanung/inhalte-und-wirkung-von-raumordnungsplaenen--145529.html</a></p> <p><b>„Vorbehaltsgebiete</b> sind Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Wird also z. B. ein Vorbehaltsgebiet „Landwirtschaft“ festgelegt, wirkt dieses als Grundsatz der Raumordnung und die landwirtschaftliche Nutzung soll von anderen öffentlichen Stellen bei der Abwägung ihrer Planungen und Maßnahmen mit besonderem Gewicht berücksichtigt werden.</p> <p><b>Vorranggebiete</b> (einschließlich sog. Vorrangstandorte) zugunsten einer bestimmten Raumnutzung oder Funktion (z. B. Trinkwassergewinnung, Natur und Landschaft, Rohstoffgewinnung, Autobahn, Kraftwerk) sichern als Ziel der Raumordnung planungsrechtlich die Vorrangnutzung innerhalb des Gebietes gegen andere raumbedeutsame Nutzungen ab, die mit ihr nicht vereinbar sind. Vorranggebiete schließen nicht automatisch aus, dass die Vorrangnutzung auch außerhalb der für sie festgelegten Gebiete geplant und verwirklicht wird. Die durch ein Vorranggebiet gesicherte Nutzung bleibt in der Regel auch im restlichen Planungsraum zulässig; ihr kommt dort allerdings kein raumordnerischer Vorrang vor anderen Raumnutzungen zugute. Im Raumordnungsplan kann textlich jedoch geregelt werden, dass Vorranggebiete mit einer Ausschlusswirkung für den restlichen Planungsraum verbunden sind, wie sie sonst nur Eignungsgebiete haben.</p>	



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	<p>In diesem Fall ist die jeweilige durch Vorranggebiete gesicherte Nutzung (z. B. Windenergienutzung) im restlichen Planungsraum ausgeschlossen. Eine solche Ausschlusswirkung ist auf nachfolgenden Planungsebenen sowie bei Zulassung von privilegierten raumbedeutsamen Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 Baugesetzbuch als Ziel der Raumordnung zu beachten.“</p> <p>1 Siehe Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Anhang</p> <p>2 BMEL: <a href="https://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Nachhaltige-Landnutzung/Klimawandel/_Texte/LandwirtschaftUndKlimaschutz.html">https://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Nachhaltige-Landnutzung/Klimawandel/_Texte/LandwirtschaftUndKlimaschutz.html</a></p> <p>3 Bebauungsplan Nr. 40 „Schnellenberger Weg“- Begründung u. Umweltbericht, 18.05.2021, S.17</p> <p>4 Regionales Raumordnungsprogramm 2003, in der Fassung der 1. Änderung 2010, S. 47/48</p> <p>5 Bebauungsplan Nr. 40 „Schnellenberger Weg“- Begründung u. Umweltbericht, 18.05.2021, S.13</p> <p>6 LBEG, GeoBerichte 14: Flächenverbrauch und Bodenversiegelung in Niedersachsen, Hannover 2017, S.7</p> <p>7 LBEG, GeoBerichte 14: Flächenverbrauch und Bodenversiegelung in Niedersachsen, Hannover 2017, S.7</p> <p>8 Klimaökologisches Fachgutachten für den Bebauungsplan Nr. 40 Schnellenberger Weg, April 2020, S.3</p> <p>9 Klimaökologisches Fachgutachten für den Bebauungsplan Nr. 40 Schnellenberger Weg, April 2020, S.14-15</p> <p>10 Klimaökologisches Fachgutachten für den Bebauungsplan Nr. 40 Schnellenberger Weg, April 2020, S.19</p>	



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	<p>11 Städtebauliche Klimafibel, (Hrsg.) Min. f. Verkehr u. Infrastruktur Baden-Württemberg, Juli 2015, S.187</p> <p>12 Bebauungsplan Nr. 40 „Schnellenberger Weg“- Begründung u. Umweltbericht, 18.05.2021, S.56</p> <p>13 LBEG, GeoBerichte 14: Flächenverbrauch und Bodenversiegelung in Niedersachsen, Hannover 2017</p> <p>14 LBEG, GeoBerichte 14: Flächenverbrauch und Bodenversiegelung in Niedersachsen, Hannover 2017, S.7</p> <p>15 LBEG, GeoBerichte 14: Flächenverbrauch und Bodenversiegelung in Niedersachsen, Hannover 2017, S.14</p> <p>16 Begründung zur 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Gellersen betreffend die Gemeinde Reppenstedt „Baugebiet Schnellenberger Weg“, S. 15, Abb.7</p>	
		<p><b>Beschluss</b></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Planung wird nicht geändert.</p>

